

Das Piemont - Genuss pur!

Heimat der Trüffel, des Barolo-Weines,
des Asti-Spumante und der Piemont-
Kirsche

Turin - Alba - Barolo - Asti - Acqui Terme

02.05. bis 09.05.2018

Direktflüge ab/bis Frankfurt/Main

4-Sterne Hotel mit Halbpension

Ausflüge mit vielen Weinproben
bereits inklusive



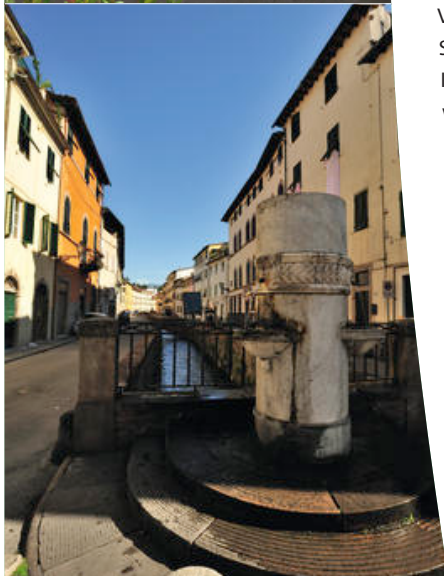
pro Person im Doppelzimmer ab:

€ 1199,-

CDU KREISVERBAND
LAHN-DILL

DAS PIEMONTE - GENUSS PUR!

Tradition und Innovation sind die zwei Schlüsselbegriffe, die das Piemont am besten kennzeichnen: Das Piemont liegt an der oberen Po-Ebene in einer der fruchtbarsten und bevölkerungsreichsten Gegenden Italiens. Einer der bekanntesten Rotweine Italiens, der Barolo, wird hier gekeltert und auch der beliebte Sekt Asti Spumante stammt aus dieser Region. Anfang des letzten Jahrhunderts war Turin die Automobil-Hauptstadt der Welt. Heute ist sie vor allem als barocken Residenzstadt von besonderem Glanz berühmt, die eine ganze Reihe an Kunstschätzen bereithält.



1. Tag: Flug nach Mailand

Flug von Frankfurt/Main nach Mailand. Empfang durch Ihre deutsch sprechende Reiseleitung und Transfer zu Ihrem Hotel in Acqui Terme. Beim Empfangs-Cocktail erhalten Sie wichtige Informationen zu Land und Leuten. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Halbtagesausflug Acqui Terme mit Verkostung von Weinen, Brot und Käse

Frühstück im Hotel. Eingebettet in einer verträumten Hügellandschaft liegt Acqui Terme, ein von den Römern erbautes, idyllisches Provinzstädtchen mit ca. 25.000 Einwohnern. In der Umgebung befinden sich schöne, typisch piemontesische Dörfer, historische Monumente und viele andere Sehenswürdigkeiten deren Besuch einen Einblick in die Kultur und Geschichte der Region bieten. Sie werden die Altstadt, darunter auch die Thermalquelle „Bollente“, besichtigen. Sie spendet 74 C heißes Thermalwasser im Zentrum der Stadt. Im Anschluss erhalten Sie eine Verkostung lokaler Produkte und erkunden den Rest der romanischen Stadt. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Turin

Frühstück. Heute besichtigen Sie Turin. Es ist die Hauptstadt des Piemont und gehört zu den großen Metropolen Italiens. Die Innenstadt weist mit ihren sich rechtwinklig schneidenden Straßen auf den römischen Ursprung der Stadt hin, deren heutiges Aussehen durch den Barockstil und moderne Hochbauten bestimmt wird. Die auffälligsten stadtplanerischen Merkmale sind die 18 Kilometer langen Arkaden, ein Rekord in Europa. Sie besichtigen den Dom von Turin, in dem das Leinentuch Christi aufbewahrt wird. Außerdem sehen Sie den Königspalast, welcher Sitz der Krone bis 1865 war und den Palast Madama, welcher während der Jahrhunderte mehrmals umgestaltet wurde. Von der Mole Antonelliana, welches das Wahrzeichen der Stadt ist, haben Sie eine wunderschöne Aussicht auf Turin. Im Anschluss besichtigen Sie das Jagdschloss Stupinigi, welches als Weltkulturerbe anerkannt ist. Abendessen und Übernachtung in Acqui Terme.

4. Tag: Zur freien Verfügung

Frühstück. Der heutige Tag steht Ihnen zur freien Verfügung. Unternehmen Sie Entdeckungen auf eigene Faust oder machen Sie einen Bummel durch die Altstadt von Acqui Terme. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Ganztagesausflug Langhe - Trüffelstadt Alba - Barolo mit Weinprobe

Nach dem Frühstück fahren Sie in eine der berühmtesten Weinregionen Italiens. Die Langhe erstreckt sich bis zur ligurischen Riviera. Die größte Stadt dieser Landschaft ist Alba, bekannt als Hauptstadt der

Trüffel. Diese verführerische Kostbarkeit mit ihrem unvergleichlichen Duft macht Alba zum Mekka für Feinschmecker aus der ganzen Welt. Die Stadt ist umgeben von berühmten Wein- und Obstanbaugebieten und ist ein Zentrum der Süßwarenindustrie. Rund 13 Kilometer südwestlich von Alba liegt der kleine Ort Barolo, der dem berühmten Wein seinen Namen gab. Das Ortsbild wird beherrscht von dem mächtigen Kastell, in dem die Geschichte des Barolo begann. Heute beherbergt das Kastell die regionale Enotheka, wo Sie an einer Weinprobe der weit verbreiteten Spitz-enweine teilnehmen. Rückfahrt durch die einzigartige Landschaft zum Hotel. Abendessen und Übernachtung.

6. Tag: zur freien Verfügung / Fakultativ: Ganztagesausflug Rapallo - Santa Margherita - Portofino

Frühstück im Hotel. Heute werden Sie an einem Ausflug teilnehmen, der Sie an die ligurische Riviera nach Rapallo führt, wo Sie das Oratorium und die Porta delle Saline bewundern können. Danach fahren Sie weiter nach Santa Margherita Ligure und besichtigen die örtliche Kirche. Dort haben Sie auch Zeit, die ligurische Küche zu genießen. Nach Ihrer individuellen Mittagspause fahren Sie mit einem kleinen Schiff in den wunderschönen Ort Portofino. Die mondäne Ortschaft bewahrt nur äußerlich die malerische Kulisse eines ehemaligen Fischerdorfes. Statt dessen ist sie - seit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg - in festen Händen des internationalen Jetsets und Geldadels. Dort werden Sie einen Rundgang zur Kirche von Martino und San Giorgio machen, zum Brown-Schloss sowie dem Leuchtturm. Danach Rückfahrt ins Hotel. Abendessen und Übernachtung.

7. Tag: Halbtagesausflug Asti mit Verkostung und Weinprobe

Frühstück im Hotel. Heute besichtigen Sie die reichste und mittelalterlichste Stadt im Südpiemont, wo jedes Jahr der malerische Palio di Asti (Pferderennen) stattfindet. Bereits im 5. Jahrhundert wurde Asti Bischofssitz und damit zur wichtigsten Stadt des Piemont. Sehr bekannt ist sie für den berühmten Schaumwein Asti Spumante. Während Ihres Stadtrundgangs werden Sie die gotische Kathedrale mit ihrem romanischen Glockenturm besuchen, die Stadttürme aus dem 13. Jahrhundert und den Palazzo Alfieri, das Geburtshaus von Vittorio Alfieri. Ihr Spaziergang führt Sie auch zu einer Fabrik für Gebäck. Dort sehen Sie wie die regionale Spezialität „Torrone“, die dem Nougat ähnelt, herge-

Termin: 02.05. - 09.05.2018

stellt wird. Auf dem Rückweg zum Hotel legen Sie einen Stopp in den Weinbergen ein und nehmen an einer Weinprobe teil. Der Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Frühstück im Hotel. Je nach Rückflugzeit Transfer zum Flughafen von Mailand und Rückflug nach Frankfurt/Main.

Programm-, Hotel- und Flugzeitenänderungen vorbehalten!

GUT ZU WISSEN...

Hotel:

Das geschmackvoll eingerichtete **4-Sterne Hotel Roma Imperiale**, am Rande von dem mittelalterlichen Ort Acqui Terme gelegen, verfügt über eine Rezeption, Lobby, Café/Bar, Restaurant und einen Wellnessbereich mit Außenpool (gegen Aufpreis). Die komfortablen Zimmer sind alle mit Farb-TV, Minibar, Safe, Haartrockner und Toilettenartikel ausgestattet.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht. (Untenstehende Angaben in Grad Celsius).

Ziel:	April	Mai	Juni
Turin	16	21	25

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

- **Transfer (Haustürservice) zum Flughafen und zurück**
- **Flug mit Lufthansa** von Frankfurt nach Mailand und zurück
- **Empfangs-Cocktail** mit Informationen über Land und Leute am Ankunftstag im Hotel
- **7 Übernachtungen** im 4-Sterne Hotel Roma Imperiale bei Acqui Terme
- **7 X Frühstück im Hotel**
- **7 X Abendessen im Hotel**
- **Ganztagesausflug Turin**
- **Ganztagesausflug Langhe-Alba-Barolo mit Weinprobe**
- **Halbtagesausflug Acqui Terme mit Weinprobe und Verkostung**
- **Halbtagesausflug Asti mit Weinprobe**
- **Transfers und Ausflüge** in einem modernen Reisebus mit Klimaanlage
- **Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung**
- **Reisepreis-Sicherungsschein**
- **Ausführliche Reiseunterlagen** inkl. Reiseführer
- **Alle Flughafensteuern und -gebühren**

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Zusatzausflug
- Eintrittsgelder

VORAB BUCHBAR:

Ganztagesausflug Rapallo - Santa Margherita - Portofino: p.P. 89,-

PREISE:

€ 1199,-
pro Person im Doppelzimmer
EZ-Zuschlag: € 249,-

Mindestteilnehmerzahl:
30 Personen



Beratung und Buchung:

CDU KREISVERBAND
LAHN-DILL

CDU Lahn-Dill
Moritz-Hensoldt-Straße 24
35576 Wetzlar
Tel. 06441-4490330
Fax 06441-4490331
www.cdu-lahn-dill.de

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetas:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseauschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vertretendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de